



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 2010

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
2000	23. 9. 2010	Änderung der Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB NRW) – AnwVOBLB –	766
20310	29. 9. 2010	Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst	766
203205	28. 9. 2010	Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum LRKG	766
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20520	29. 9. 2010	Anmietung von Liegenschaften für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	766
		RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
2128	22. 9. 2010	Änderung der Richtlinien für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäter nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). . . .	767
		RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2133	20. 9. 2010	Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung.	767

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
25. 6. 2010	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Russischen Föderation in Bonn.	773
	Ministerpräsidentin	
20. 7. 2010	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in Düsseldorf	773
9. 8. 2010	Bek. – Generalkonsulat der Slowakischen Republik in München	773

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
15. 9. 2010	Bekanntmachung Nr. 4 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011 vom 15. September 2010.	773
1. 10. 2010	Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011 vom 1. Oktober 2010.	773

I.**2000**

**Änderung der
Anweisungen über
die Verwaltung und Organisation
des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW
(BLB NRW) – AnwVOBLB –**

RdErl. d. Finanzministeriums – VV 4430 – 6.1 – III A 5 –
v. 23.9.2010

Mein RdErl. vom 20.12.2000 (MBl. NRW. 2001, S. 48)
geändert mit RdErl. d. FM vom 30.10.2002 (MBl. NRW.
S. 1224) wird wie folgt geändert:

1

Ziffer 3.1 Satz 4 der Anweisungen erhält folgende Fas-
sung:

„Weiter gehören ihm an

3.1.1 ein weiteres Mitglied des Finanzministeriums

3.1.2 sechs Mitglieder aus den übrigen Ministerien
sowie

3.1.3 neun von den im Landtag vertretenen Fraktionen
zu benennende Mitglieder, wobei jede Fraktion
mindestens ein Mitglied benennt; darüber hinaus
erfolgt die Verteilung nach dem d'Hondtschen
Höchstzahlverfahren.“

2

Der Erlass tritt am 23.9.2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 23.9.2010

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

– MBl. NRW. 2010 S. 766

20310

**Durchführung des Bundeselterngeld-
und Elternzeitgesetzes
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
im Landesdienst**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4000 – 1.93 IV 1 –
v. 29.9.2010

Der RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Bundes-
elterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer im Landesdienst vom 7.5.2007 (MBl.
NRW. S. 332) wird aufgehoben.

Auf das Rundschreiben des Arbeitgeberverbands des
Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2010 –
B 4000 – 1.93 – mit dem die aktuelle Fassung der Hin-
weise zur Durchführung des Bundeselterngeld- und El-
ternzeitgesetzes übersandt wurde, wird hingewiesen.

– MBl. NRW. 2010 S. 766

203205

**Aufhebung
von Verwaltungsvorschriften
zum LRRG**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 2905 – 0.1 – IV A 2
v. 28.9.2010

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landes-
reisekostengesetz – VVzLRRG – RdErl. des Finanzminis-

teriums v. 22.12.1998 (MBl. NRW. S. 1376), zuletzt geän-
dert durch RdErl. v. 15.12.2004 (MBl. NRW. 2005 S. 36)
werden aufgehoben.

– MBl. NRW. 2010 S. 766

20520

**Anmietung von Liegenschaften
für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 55 – 23.00.02 –
v. 29.9.2010

1.

Abschluss und Kündigung von Mietverträgen

Der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung von
Mietverträgen sowie sonstige Mietvertragsänderungen
erfolgen durch die nutzende Behörde (Mieter) und be-
dürfen grundsätzlich meiner Zustimmung.

Der Abschluss und die Verlängerung eines Mietvertrags
sowie die Änderung eines bestehenden Mietvertrags in
Bezug auf die Mietfläche muss dabei auf der Grundlage
eines von mir genehmigten Gesamtraumprogramms er-
folgen, welches nicht älter als 3 Jahre ist.

Vor der Neuanmietung einer Liegenschaft mit einer Jah-
resmiete von mehr als 50.000 EUR und/oder einer Nutz-
fläche gemäß Raumprogramm von mehr als 350 m² muss
ein Interessebekundungsverfahren durchgeführt worden
sein.

Meine Zustimmung gilt im Einvernehmen mit dem Fi-
nanzministerium in folgenden Fällen als erteilt:

- Abschluss, Verlängerung und Kündigung sowie sons-
tige Änderungen eines Vertrags über Anmietungen
mit einer Jahresmiete von nicht mehr als 50.000 EUR,
- Verlängerung eines Mietverhältnisses zum Zeitpunkt
der ersten Kündigungsmöglichkeit unabhängig von
der vereinbarten Jahresmiete, soweit die Mietdauer
um nicht mehr als 5 Jahre verlängert wird.

Die Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
sind zu beachten.

Dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nord-
rhein-Westfalen (LZPD) sind der Abschluss, die Verlän-
gerung und die Kündigung von Mietverträgen sowie
sonstige Mietvertragsänderungen der Kreispolizeibehör-
den (KPB) anzuzeigen.

2.

Musterraumprogramm

Die Raumbedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage des
Musterraumprogramms. Dieses orientiert sich an Orga-
nisationseinheiten der KPB, ist jedoch entsprechend bei
der Feststellung von Raumbedarfen anderer Polizeibe-
hörden anzuwenden. Es gewährleistet eine hinreichende
Flexibilität im Hinblick auf unterschiedliche Organisati-
onsformen.

Raumprogramme werden durch mich genehmigt, KPB
legen diese zunächst dem LZPD zur Prüfung vor.

Die bauliche und technische Ausstattung der Räume ist
in Zusammenarbeit mit dem LZPD gesondert zu be-
schreiben; Größe und Anzahl der Technikräume legt das
LZPD im Einzelfall fest.

Soweit sich ein Raumbedarf aus anderen Rechtsvor-
schriften ergibt, ist dieser nicht im Musterraumpro-
gramm ausgewiesen. Ebenfalls nicht ausgewiesen sind
Stellplätze für Beschäftigte.

Das Musterraumprogramm ist auf der Intranetseite der
Polizei NRW veröffentlicht.

3.

Interessebekundungsverfahren

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist
bei der Anmietung von Liegenschaften eine Wettbe-
werbssituation zu schaffen, die eine Transparenz der

Angebote gewährleistet. Hierzu ist ein zweistufiges Interessebekundungsverfahren durchzuführen.

In einer ersten Stufe erfolgt die Veröffentlichung eines an örtliche Gegebenheiten angepassten standardisierten Textes. Dieser beinhaltet u. a. die grundsätzlichen Auswahlkriterien und ist in geeigneten örtlichen sowie überörtlichen Medien zu veröffentlichen.

In der zweiten Stufe erhalten Interessenten, deren Liegenschaft geeignet ist, standardisierte Angaben zu polizeispezifischen Anforderungen an die Liegenschaft.

Auf dieser Grundlage erstellte Mietangebote werden im Hinblick auf Preis (70 %) sowie Umsetzung des Raumprogramms und der funktionalen Anordnung der Räumlichkeiten (insgesamt 30 %) bewertet.

Die Standardtexte sind auf der Intranetseite der Polizei NRW veröffentlicht.

4.

Aufhebung von Erlassen / Befristung

Meine Runderlasse vom 30.10.2003 (MBl. NRW. S. 1430) und vom 8.10.1997 (SMBL. NRW. 2057) hebe ich auf.

5.

Befristung

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 766

2128

Änderung der Richtlinien für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäter nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – III A 4 – 0390.1
v. 22.9.2010

In Nummer 5 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2010 S. 767

2133

Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales –
– 73 – 52.03.04 / 73 – 52.08 –
vom 20.9.2010

1

Allgemeines

Die Aufsichtsbehörden (§ 32 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)) können sich gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 FSHG jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten.

Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr haben den vornehmlichen Zweck, die Bezirksregierungen und das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium in die Lage zu versetzen, auf das jeweilige (Schadens-)Ereignis angemessen reagieren und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen hat die Leitstelle für Feuerschutz (§ 21 FSHG), Rettungsdienst (§ 8 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750)) und Katastrophenschutz durch den Lagedienstführer die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) unverzüglich und unaufgefordert über Art und Umfang des außergewöhnlichen Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Durch den nach § 26 FSHG bestellten Einsatzleiter der Gemeinde oder den nach § 22 Absatz 2 FSHG benannten Einsatzleiter des Kreises / der kreisfreien Stadt werden erforderlichenfalls im Einsatzverlauf Folgemeldungen sowie die Schlussmeldung veranlasst.

Mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises / der kreisfreien Stadt gehen die Melde- und Berichtspflichten auf den Krisenstab über.

Der Einsatzleiter hat zu entscheiden, ob eine großräumige Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen besteht und gegebenenfalls eine Information oder Warnung der Bevölkerung durch die Medien zu veranlassen ist.

2

Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden

Außergewöhnliche Ereignisse, die an die Aufsichtsbehörden und andere ggf. betroffene Behörden zu melden sind, sind in **Anlage 1** aufgelistet.

Anlage 1

3

Meldearten und -wege

Um eine qualifizierte und zeitnahe Information der Aufsichts- und Ordnungsbehörden sicherzustellen, werden die nachfolgend aufgeführten Meldearten und -wege festgelegt.

Grundsätzlich erfolgen nur Meldungen. Berichte werden nur im Einzelfall und auf Anforderung der Aufsichtsbehörde(n) erstellt.

3.1

Meldewege

Meldungen sind grundsätzlich formgebunden zu erstellen (**Anlage 2**). Eine entsprechende elektronische Dokumentenvorlage steht auch unter www.idf.nrw.de zur Verfügung.

Anlage 2

Die Meldungen erfolgen durch den Lagedienstführer der jeweiligen Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst unverzüglich und gleichzeitig als elektronische Post an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und an das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) sowie bei großflächigen (Schadens-)Lagen auch an vom (Schadens-)Ereignis ebenfalls betroffene (Nachbar-)Leitstellen.

Der jeweilige Absender hat die vollständige und fehlerfreie Übertragung der Meldungen sicherzustellen.

Bei Ausfall der elektronischen Post erfolgen die Meldungen per Telefax.

3.2

Meldungen

Die Sofortmeldung wird durch die jeweilige Leitstelle als schnelle Sofortinformation („Erstinformation“) abgesetzt.

Folgemeldung(en) und Schlussmeldung werden vom Einsatzleiter über die Leitstelle abgesetzt.

3.2.1

Sofortmeldung

Die Sofortmeldung ist spätestens 30 Minuten nach dem Eintreffen des Einsatzleiters am Einsatzort auf Grundlage dessen erster qualifizierter Rückmeldung abzusetzen.

Die Sofortmeldung erfolgt wie unter Nummer 3.1 beschrieben.

Ist ein Einsatz vor Absenden einer Sofortmeldung bereits beendet, kann eine Sofortmeldung gleichzeitig auch als Schlussmeldung gekennzeichnet werden.

3.2.2

Folgemeldung

Eine Folgemeldung ist bei wesentlichen Lageänderungen, bei der Durchführung wesentlicher Maßnahmen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde(n) abzusetzen.

Die Folgemeldung erfolgt wie unter Nummer 3.1 beschrieben.

3.2.3

Schlussmeldung

Nach Einsatzende hat eine Schlussmeldung zu erfolgen.

Die Schlussmeldung erfolgt wie unter Nummer 3.1 beschrieben.

Ist ein Einsatz vor Absenden einer Sofortmeldung bereits beendet, kann eine Sofortmeldung gleichzeitig auch als Schlussmeldung gekennzeichnet werden.

3.3

Berichte

Berichte dienen vornehmlich zur Beantwortung konkreter Fragen und sind in der Regel formlos zu erstellen.

4

Warnungen und vorsorgliche Informationen der Bevölkerung

Warnungen oder vorsorgliche Informationen der Bevölkerung über die Medien sind zu veranlassen, wenn als Folge eines Großschadensereignisses („Katastrophe“), allgemeiner Gefährdungslagen, wie die Ausbreitung einer Schadstoffwolke, sowie von Waldbrand- und Unwettergefahren Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahren für eine größere Gruppe von Personen unmittelbar bevorstehen oder zu befürchten sind und eine Warnung oder vorsorgliche Information auf andere Weise nicht angemessen erreicht werden kann.

Eine Warnung kann erforderlich sein, wenn kurzfristig ein bestimmtes Verhalten der Bevölkerung erreicht werden soll.

Eine vorsorgliche Information kann erforderlich sein, wenn zwar objektiv keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist, dies aber aufgrund subjektiver Wahrnehmung der Bevölkerung oder durch fehlerhafte Information durch nicht autorisierte Dritte geboten erscheint.

Die Herausgabe von Warnungen über Wettererscheinungen an die Bevölkerung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst.

Auf Grundlage des § 36 Absatz 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 13. Rundfunkänderungsgesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728), hat jeder Veranstalter für amtliche Verlautbarungen den obersten Landesbehörden angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

4.1

Fachliche Bewertung

Ob die Abfassung und Weiterleitung einer Warnung oder Information der Bevölkerung erforderlich ist, hat der Einsatzleiter oder nach Arbeitsaufnahme der Krisenstab – insbesondere bei Großschadensereignissen („Katastrophen“) – festzustellen.

Dabei ist festzulegen, ob die Meldung landesweit und / oder regional durch einen oder mehrere Lokalsender zu verbreiten ist.

Es ist unbedingt zu beachten, dass zu häufiges Warnen dazu führen kann, dass ein Gewöhnungseffekt eintritt und die Handlungsanweisungen nicht (mehr) befolgt werden.

4.2

Verbreitung

Verantwortlich für die Abfassung und Weiterleitung ist die zuständige Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Warnungen oder vorsorgliche Informationen sind grundsätzlich formgebunden zu erstellen (**Anlage 3**). Eine entsprechende elektronische Dokumentenvorlage steht auch unter www.idf.nrw.de zur Verfügung.

Es ist zwingend sicherzustellen, dass landesweit und / oder regional verbreitete Warnungen oder Informationen der Bevölkerung miteinander abgestimmt sind und sich inhaltlich nicht widersprechen.

4.2.1

Landesweite Verbreitung

Die zuständige Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sendet die Warnungen oder vorsorgliche Information unverzüglich und gleichzeitig an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) als elektronische Post sowie nachrichtlich an die Leitstelle der örtlich zuständigen (Kreis-)Polizeibehörde und informiert darüber hinaus das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) parallel dazu fernmündlich.

Bei Ausfall der elektronischen Post erfolgt der Versand per Telefax.

Das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) leitet die Warnungen oder vorsorgliche Information unverzüglich an den Hörfunk / das Fernsehen weiter.

4.2.2

Regionale Verbreitung

Ist eine zusätzliche oder ausschließliche Aussendung über lokale Hörfunksender erforderlich, gibt die zuständige Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz die Warnungen oder vorsorgliche Informationen an den jeweils betroffenen lokalen Hörfunksender unmittelbar weiter und informiert unverzüglich die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) über den Inhalt der veranlassenen Warnung oder vorsorglichen Information (**Anlage 3**).

4.3

Entwarnung

Für die Entwarnung gelten die in Nummer 4.1 und 4.2 aufgeführten Regelungen entsprechend.

4.4

Unwetterwarnungen, Waldbrandwetterlagen und Warnungen vor Schadstoffausbreitungen

4.4.1

Unwetterwarnungen

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bietet mit dem Feuerwetter-Informationssystem (FeWIS) ein Informationssystem für die Feuerwehren und Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz an, das einen schnellen und umfassenden Überblick über alle regional und überregional relevanten Unwetterwarnungen gibt.

Unwetterwarnungen erfolgen von Seiten des für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministeriums daher nur noch bei Warnungen vor extremem Unwetter, wenn damit verbunden vorbereitende Maßnahmen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehrbehörden überörtlich oder landesweit erforderlich werden.

4.4.2

Waldbrandwetterlagen

Die Gefahr von Waldbränden droht besonders in den Monaten März bis Oktober nach länger andauernder Hochdruckwetterlage mit langfristiger Austrocknung („Waldbrandwetterlagen“).

Während dieser Zeit erstellt der Deutsche Wetterdienst (DWD) täglich aktualisierte Waldbrandgefahrenprognosen und unterrichtet das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium über die erhöhte Waldbrandgefahr. Dort wird die Meldung im Bedarfsfall in eine vor-

sorgliche Rundfunkwarnung an die Bevölkerung umgesetzt, die in der Regel folgenden Wortlaut hat:

„Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen macht eindringlich auf die erhöhte Waldbrandgefahr aufmerksam. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rauchen und Feueranzünden im Wald verboten ist. Jeder ist verpflichtet, einen festgestellten Waldbrand sofort unter der Notrufnummer »112« zu melden.“

4.4.3

Warnungen vor Schadstoffausbreitungen

Für die Warnung vor einer Schadstoffausbreitung in der Luft, im Wasser und / oder im Boden gelten die Regelungen gemäß Nummer 4.2 und 4.3 entsprechend.

5

Melde- und Berichtswesen bei besonderen Anlässen

Bei besonderen Anlässen, wie

- (Groß-)Schadensereignissen,
- Großveranstaltungen

und

- Katastrophenschutz-/Krisenmanagementübungen

kann das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium besondere Regelungen im Melde- und Berichtswesen verbindlich festlegen.

6

Weitere rechtliche Verpflichtungen

Dieser Erlass enthebt nicht von den Verpflichtungen zur Meldung, Information und Warnung, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben. Soweit diese ein nach diesem Erlass meldepflichtiges Ereignis betreffen, sind die Aufsichts- und Ordnungsbehörden unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

7

Werkfeuerwehren

Der Leitstelle sind alle Einsätze der Feuerwehren zu melden (§ 21 Absatz 1 Satz 4 FSHG). Dies schließt auch sämtliche Einsätze von nichtöffentlichen Feuerwehren (Werkfeuerwehren) ein.

Meldungen nach Nummer 3.2 haben auch bei nichtöffentlichen Feuerwehren (Werkfeuerwehren) über die Leitstelle zu erfolgen. Vereinbarungen zwischen der Leitstelle und Werkfeuerwehren über den Umfang der Meldepflicht sind möglich (§ 21 Absatz 1 Satz 5 FSHG).

8

Aufhebung geltender Runderlasse

Die (Rund-)Erlasse

- »Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung« vom 18.04.2006 (MBl. NRW. S. 240),

- vom 23.7.2007 – 73 – 52.03.04 / 73 – 52.08 – (n. v.) »Feuerschutz und Hilfeleistung; hier: Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung«

und

- vom 15.12.2009 – 73 – 52.03.04 / 73 – 52.08 – (n. v.) »Melde- und Berichtswesen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr; hier: Befristung des Runderlasses des Innenministeriums vom 18.4.2006«

werden aufgehoben.

9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2015 außer Kraft.

Anlage 1:**Meldepflichtige Ereignisse an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden.****1****Einsatzlagen****1.1****Großschadensereignisse („Katastrophen“)**

Großschadensereignisse („Katastrophen“), insbesondere die Arbeitsaufnahme des Krisenstabes sowie der Übergang der Einsatzleitung nach § 29 FSHG (Folgemeldung).

1.2**Einsätze mit einer großen Anzahl von betroffenen Personen**

Meldepflicht bei

- mehr als 5 Schwerverletzten und / oder Toten;
- mehr als 25 Verletzten;
- Räumungs-/Evakuierungsmaßnahmen oder Unterbringung von mehr als 50 Personen.

1.3**Brandtote**

Meldepflicht bei jedem Brandtoten.

1.4**Einsätze mit einer großen Anzahl von Einsatzkräften sowie Einsätze von Spezialeinsatzkräften**

Meldepflicht bei Einsätzen

- mit mehr als 100 Einsatzkräften;
- bei denen mehr als eine Gemeinde überörtliche Hilfe leistet (ausgenommen gegenseitige Hilfe gemäß § 1 Absatz 7 FSHG);
- bei denen Betreuungs- oder Sanitätskräfte in mindestens der Stärke einer Einheiten beteiligt sind;
- einer Analytischen Task Force (ATF).

1.5**Ausfall von Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationssystemen**

Meldepflicht wenn

- mehr als eine Stadt bzw. Gemeinde betroffen;
- mehr als 50.000 Personen betroffen.

1.6**Einsätze mit großem (über-)regionalen Medieninteresse****1.7****Ereignisse, die eine Warnung oder vorsorgliche Information der Bevölkerung erfordern**

Meldepflicht bei landesweiter und / oder lokaler Warnung und / oder vorsorglicher Information der Bevölkerung in Hörfunk und / oder Fernsehen.

1.8**Anforderung von Behörden und Einrichtungen des Bundes und / oder anderer Bundesländer zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen, wenn der Umfang den Rahmen der alltäglichen Gefahrenabwehr („grenzüberschreitende Nachbarschaftshilfe“) übersteigt****1.9****Anforderung von Kräften der Bundeswehr zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen****1.10****Anforderung von Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen**

Meldepflicht entfällt, wenn angeforderte örtliche THW-Einheiten als Bestandteil in die örtlichen Einsatzpläne bereits eingebunden sind.

1.11**Anforderung von Einheiten aus dem Ausland zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen****1.12****Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister gemäß § 34 FSHG****1.13****Ereignisse nach Strahlenschutzverordnung in Bereichen, die der Gefahrengruppe IIIA nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind**

Meldepflicht insbesondere auch bei Transportunfällen sowie bei radiologischen Ereignissen gemäß Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG).

1.14**Ereignisse in Bereichen, die der Gefahrengruppe IIIB nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind**

Meldepflicht insbesondere auch bei Transportunfällen.

1.15**Ereignisse in Störfallbetrieben der Meldestufen D2, D3 und D4 im Sinne des Anhangs 3 der Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung des BMU vom März 2004**

Meldepflicht auch bei vergleichbaren Ereignissen außerhalb von Störfallbetrieben (z. B. Transportunfälle) sowie bei Ereignissen in Bereichen, die der Gefahrengruppe IIIC nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 zuzuordnen sind.

1.16**Nicht vorgeplanter Einsatz einer Werkfeuerwehr außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (die Meldepflicht nach § 21 FSHG bleibt unberührt)**

Meldepflicht insbesondere auch beim Einsatz einer Werkfeuerwehr im Rahmen des »Transport-Unfall-Informationssystem« (TUIS) der chemischen Industrie.

1.17**Nicht vorgeplanter Einsatz einer öffentlichen Feuerwehr zur Unterstützung einer Werkfeuerwehr in deren Zuständigkeitsbereich****1.18****Extremwetterlagen und Unwetter mit einer kreisweiten und / oder kreisübergreifenden Häufung von Einsätzen****1.19****Schiffshavarien****1.20****Wald- und Flächenbrände, bei denen mehr als zwei Löschzüge zum Einsatz kommen, sowie Wald- und Flächenbrände, die im Rahmen von Waldbrand-Überwachungsflügen zuerst entdeckt werden****1.21****Notlandungen / Unglücksfälle / Abstürze von Luftfahrzeugen****1.22****Amtshilfeersuchen größeren Umfangs durch die Polizei****1.23****Massenanfall von Erkrankten****1.24****Pandemien und Tierseuchen mit einer Häufung von Einsätzen****1.25****Anforderungen von Einsatzkräften und / oder -mitteln aus Nordrhein-Westfalen durch andere Länder oder Staaten in größerem Umfang****1.26****Schwere Verletzungen oder Todesfälle von Einsatzkräften****2****Übungen und vorsorgliche Bereitstellungen****2.1****Übungen, bei denen die Koordination der überörtlichen Hilfeleistung und Amtshilfe kreisübergreifend erprobt wird****2.2****Örtliche Großübungen mit regionaler Bedeutung**

Meldepflicht bei mehr als 500 Übenden. Termine von Großübungen sind frühestmöglich vorab zu melden.

2.3

Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl und hohem Schadensrisiko

Meldepflicht bei Sicherheitswachdiensten

- in Versammlungsstätten mit erwartet mehr als 50.000 Personen gleichzeitig;
- bei allen anderen Veranstaltungen mit mehr als 200.000 Personen gleichzeitig;
- bei Veranstaltungen mit hohem Schadensrisiko.

2.4

Sicherheitswachdienste bei behördlich angeordneten oder privaten Arbeiten mit hohem (Rest-)Risiko (z. B. Bombenentschärfungen, Sprengungen baulicher Anlagen, etc.)

3

Ausfall oder Störung von wesentlichen technischen (Alarmierungs-)Systemen in Leitstellen

Meldepflicht bei Ausfall oder Störung

- des Notrufes »112«,
- des Einsatzleitrechners,
- der Alarmierungseinrichtungen oder
- der Funkkommunikation,

wenn diese Auswirkungen hat oder länger als 30 Minuten andauert.

Melde- & Warnerlass**Anlage 2**

Empfänger:	Absender:
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen Telefon: (0211) 871 – 3340 Telefax: (0211) 871 – 3231 E-Mail: lagezentrum@mik.nrw.de	Leitstelle Verantwortliche(r) Bearbeiter(in): Telefon: Telefax: E-Mail: Datum: Uhrzeit: Uhr
Bezirksregierung Telefon: Telefax: E-Mail:	

SOFORTMELDUNG
 FOLGEMELDUNG
 SCHLUSSMELDUNG
(Nr. zur Sofortmeldung vom – Uhr

1 Allgemeine Angaben

Schadensort:
Objektbeschreibung:
Schadenszeitpunkt:
Meldezeitpunkt:
Schadensort (Anschrift):

2 Art des Schadensereignisses**3 Lage****4 Maßnahmen****5 Eingesetzte Kräfte**

6 Warnung der Bevölkerung Erfolgt Nicht erfolgt

7 Anlagen Ja Nein
(Seiten:)

Melde- & Warnerlass

Anlage 3

Empfänger:	Absender:
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen Telefon: (0211) 871 – 3340 Telefax: (0211) 871 – 3231 E-Mail: <u>lagezentrum@mik.nrw.de</u>	Leitstelle Verantwortliche(r) Bearbeiter(in): Telefon: Telefax: E-Mail: Datum: Uhrzeit: Uhr
Bezirksregierung Telefon: Telefax: E-Mail:	

- VORSORGLICHE INFORMATION**

 WARNUNG

 ENTWARNUNG

(Nr. zur Sofortmeldung vom – Uhr)

1 Fernmündliche Vorabinformation

Fermündliche Vorabinformation an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (Lagezentrum) am – Uhr.

2 Vorsorgliche Information der Bevölkerung

3 Warnung der Bevölkerung

4 Entwarnung

5 Rundfunksender

- Regionale (örtliche) Verbreitung

 Landesweite (überörtliche) Verbreitung

6 Sendeintervall

II.**Berufskonsularische Vertretung der Russischen Föderation in Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 – 03.14. – 12/10
v. 25. 6. 2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn ernannten Herrn Jewgenij Alexejewitsch SCHMAGIN am 22. 6. 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fjodor Wladimirowitsch Chorochordin, am 8. Oktober 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2010 S. 773

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 01.43– 1/10
v. 20. 7. 2010

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass sich die Sprechzeiten der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Düsseldorf geändert haben. Die neuen Sprechzeiten lauten:

Sprechzeit: Mo., Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr
und Mi.: 10:00 – 15:00 Uhr.

– MBl. NRW. 2010 S. 773

Generalkonsulat der Slowakischen Republik in München

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 03.28. – 1/10
v. 22. 7. 2010

Die Botschaft der Slowakischen Republik hat mitgeteilt, ihre Regierung beabsichtige, den Konsularbezirk des Generalkonsulates in München (bisher Bayern und Baden-Württemberg) um die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland zu erweitern.

Generalkonsul in München ist Herr František ZEMANOVIČ. Die Staatskanzleien Nordrhein-Westfalen und Saarland werden hiermit um Zustimmung zur Erteilung des erweiterten Exequaturs gebeten.

– MBl. NRW. 2010 S. 773

III.**Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung Nr. 4 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011 vom 15. September 2010****1. Anzeigepflicht bei Aufgabenübertragung im Zusammenhang mit den Sozialwahlen, welche die Verarbeitung von Sozialdaten vorsieht****2. Erfassung der Kosten**

1. Zur Vorbereitung der Sozialversicherungswahlen hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 13 vom 19. August 2010 auf folgendes hingewiesen:

Werden von einem Versicherungsträger im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Sozialwahl Aufträge vergeben, die eine Verarbeitung von Sozialdaten durch den Auftragnehmer beinhalten, muss der Versicherungsträger dies der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragsvergabe anzeigen. Der Aufsichtsbehörde muss unter anderem –siehe neu gefasster § 80 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch SGB X- schriftlich angezeigt werden:

- Auftragnehmer,
- Art der Daten, die im Auftrag verarbeitet werden sollen,
- Kreis der Betroffenen,
- Aufgabenbeschreibung,
- Abschluss von etwaigen Unterauftragsverhältnissen.

Die Erstellung und Personalisierung von Wahlunterlagen durch externe Dienstleister unterliegt der Anzeigepflicht nach § 80 Absatz 3 SGB X.

2. Nach Abschluss der Sozialwahlen wird der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen einen Schlussbereich erstellen. Bestandteil dieses Schlussberichtes wird auch eine Aufschlüsselung der Kosten der Sozialversicherungswahlen sein.

Der Bundeswahlbeauftragte bittet daher die Versicherungsträger, nachfolgende Kosten festzuhalten und zu gegebener Zeit auf Anforderung mitzuteilen:

- Kosten der Tätigkeit der Wahlausschüsse,
- Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen (ohne Wahlausschreibung),
- Kosten der Herstellung und Ausgabe der Wahlunterlagen und der Stimmauszählung,
- Kosten der Aufwendungen für Beschwerdeverfahren,
- Kosten für die Beförderung der Wahlbriefe,
- Kosten der Aufklärungsmaßnahmen,
- sonstige Kosten,
- Summe der insgesamt angefallenen Kosten.

Düsseldorf, den 15. September 2010

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Z i m p l

– MBl. NRW. 2010 S. 773

Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011 vom 1. Oktober 2010**Festlegung neuer Stichtage für die AOK NordWest**

Aufgrund des § 93 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestimme ich, dass für die Durchführung der 11. allgemeinen Sozialversicherungswahlen bei der AOK NordWest folgende neue Stichtage gelten:

1. Oktober 2010 Stichtag für das Unterschriftenquorum gem. § 48 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)

und

Stichtag für das aktive Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit der in der Bekanntmachung Nr. 8 des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen vom 1.4.2010 getroffenen Regelung).

- | | | | |
|------------------------|---|---|---|
| 15. Oktober 2010 | Spätester Termin für die Bestellung des Wahlausschusses. | 7. Januar 2011 | Letzter Tag für die Einreichung der Vorschlagslisten (§ 14 Abs. 1 SVWO). |
| 20. Oktober 2010 | Tag der Wahlausschreibung. | 14. Januar 2011 | Letzter Tag für die Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten (§ 22 Abs. 3 SVWO). |
| 20. Oktober 2010 | Stichtag für die Wählbarkeit (dies ist der Tag der Wahlausschreibung gem. § 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). | 21. Januar 2011 | Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen, Listenverbindungen und Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 SVWO). |
| 29. Oktober 2010 | Letzter Termin für das Einreichen der Anträge von Arbeitnehmerorganisationen auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung durch den Wahlausschuss (§ 48b Abs. 1 SGB IV). | 28. Januar 2011 | Letzter Tag des Eingangs einer Beschwerde nebst Begründung beim zuständigen Beschwerdewahlausschuss (§ 24 Abs. 3 SVWO). |
| 5. November 2010 | Spätester Termin für die Entscheidung des Wahlausschusses über Anträge auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung (§ 48b Abs. 2 SGB IV). | 09. Februar 2011 | Letzter Tag für eine Entscheidung des zuständigen Beschwerdewahlausschusses (§ 25 Abs. 1 SVWO). |
| 15. November 2010 | Versagt der Wahlausschuss die Vorschlagsberechtigung, kann gegen diese Entscheidung bis spätestens zu diesem Stichtag Beschwerde eingelegt werden (§ 48b Abs. 3 SGB IV in Verbindung mit § 11 Abs. 4 SVWO). | Alle folgenden Stichtage und Termine entsprechen den Stichtagen und Terminen des vom Bundeswahlbeauftragten veröffentlichten offiziellen Wahlkalenders 2011. | |
| 29. November 2010 | Spätester Termin der Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen Entscheidungen über die Vorschlagsberechtigung durch den Wahlausschuss (§ 48b Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48b Abs. 2 Satz 2 SGB IV). | Düsseldorf, den 1. Oktober 2010 | |
| 10. Dezember 2010 | Frühester Zeitpunkt des Eingangs von Vorschlagslisten beim zuständigen Wahlausschuss (§ 22 Abs. 1 SVWO). | <p style="text-align: center;">Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen</p> <p style="text-align: center;">In Vertretung
Z i m p l</p> | |
| Innerhalb von 10 Tagen | Der zuständige Wahlausschuss teilt dem Listenvertreter Zweifel und Beanstandungen mit (§ 22 Abs. 3 SVWO). | | |

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569